

**Der Käufer unterwirft sich nachstehenden Versteigerungs- und Verkaufsbedingungen:**

1. Die im Rahmen der Versteigerung oder im freihändigen Verkauf angebotenen Waren sind gebraucht. Soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, werden alle Waren im Namen und für Rechnung des Einlieferers verkauft.
2. Alle Gegenstände werden in dem Zustand verkauft, wie sie stehen und liegen unter Ausschluß jeder Gewährleistung. Der Gewährleistungsausschluss nach Satz 1 gilt nicht, sofern ein Mangel verkäuferseitig arglistig verschwiegen wurde oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Kaufgegenstandes übernommen wurde. Der Gewährleistungsausschluss nach Satz 1 gilt ferner nicht im freihändigen Verkauf, sofern der Käufer eine natürliche Person ist und der Abschluß des Kaufvertrages weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit dient. In diesem Fall beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Übergabe der Ware an den Käufer.
3. Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz neben der Leistung oder statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, werden ausgeschlossen. Vorstehender Haftungsausschluss nach Satz 1 gilt nicht, sofern eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten beruht. Der Haftungsausschluss nach Satz 1 gilt ferner nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern der Käufer eine natürliche Person ist und der Abschluß des Kaufvertrages weder seiner gewerblichen noch selbständigen beruflichen Tätigkeit dient.
4. Angaben im Versteigerungskatalog, insbesondere technische Daten, Maße, Fabrikate, Baujahre oder Mengenangaben sind unverbindlich und stellen keine Bestimmung der Beschaffenheit des Kaufgegenstandes dar, insbesondere wird durch die Angaben im Versteigerungskatalog keine Beschaffenheitsgarantie übernommen.
5. Der Versteigerer ist berechtigt, Nummern zusammenzulegen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge zu versteigern oder zurückzuziehen. Die Höhe der Beträge, die geboten werden müssen, bestimmt der Versteigerer für die ganze Versteigerung oder auch für einzelne Stücke
6. Der Zuschlag an den Meistbietenden wird nach dreimaliger Wiederholung des Höchstgebotes erteilt. Der Zuschlag kann jedoch ohne Angabe von Gründen verweigert und unter Vorbehalt erteilt werden. Geben mehrere Personen gleichzeitig dasselbe Gebot ab und bleibt die Aufforderung des Versteigerers zur Abgabe eines höheren Gebotes erfolglos, so erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen.
7. Mit dem Zuschlag bzw. dem freihändigen Verkaufsabschluß geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der versteigerten bzw. verkauften Gegenstände auf den Käufer über.
8. Das vom Käufer neben dem Kaufpreis zu zahlende Aufgeld beträgt 15 %. Auf den Gesamtpreis wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben. Alle Gegenstände werden nur gegen Barzahlung oder Zahlung per bankbestätigtem Scheck verkauft. Die Annahme von Schecks liegt im Ermessen des Versteigerers und erfolgt erfüllungshalber.
9. Der Kaufpreis ist bei einem Kauf im Rahmen einer Versteigerung im Zeitpunkt des Zuschlags sofort fällig, bei freihändigem Verkauf mit Abschluß des Kaufvertrages. Die Aufrechnung gegen den Kaufpreisanspruch ist nur mit solchen Gegenforderungen zulässig, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus demselben Kaufvertrag beruht.
10. Käufer aus Staaten, die nicht der EU angehören, haben die MwSt. als Kautions an die Auktionshaus Wilhelm Dechow GmbH zu zahlen. Nach Vorliegen der ordnungsgemäß abgestempelten Original-Ausfuhrpapiere wird die MwSt. zurückerstattet. Verkäufe an Interessenten aus EU-Staaten können nur nach Vorliegen der amtlich beglaubigten Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer umsatzsteuerfrei erfolgen.
11. Das Eigentum an den verkauften Gegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises nebst Aufgeld und MwSt. auf den Käufer über. Ist der Käufer Unternehmer, so bleibt die Eigentumsübertragung bis zur Zahlung sämtlicher fälliger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vorbehalten.
12. Abtransport und Demontage der Kaufsache erfolgen auf Kosten und Risiko des Käufers. Der Käufer hat die in der Versteigerung bekannt gegebenen Abholzeiten einzuhalten. Bei der Abholung sind die Anweisungen unserer Mitarbeiter maßgebend. Für Beschädigungen, die bei der Demontage oder dem Abtransport an Eigentum des Verkäufers, des Versteigerers oder Dritten entstehen, haftet der Käufer. Unsere Mitarbeiter sind jederzeit berechtigt Fahrzeug-, Taschen- und Personenkontrollen während des Aufenthaltes auf dem Versteigerungs- bzw. Besichtigungsgelände durchzuführen. Dieses gilt insbesondere für den gesamten Zeitraum der Abholung.
13. Der Versteigerer ist berechtigt, Kaufgelder und Nebenleistungen im eigenen Namen für Rechnung des Auftraggebers einzuziehen und einzuklagen.
14. Für die Übergabe der Kaufsache ist der jeweilige Standort der versteigerten Gegenstände Erfüllungsort, für Zahlungen der Sitz des Versteigerers. Ist der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so gilt der Gerichtsstand Hamburg als vereinbart.